

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 30.11.2011 (11-1029815-0-6) wird mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 335,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.05.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.

2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 600,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich - nach konkludent erfolgter teilweiser Klagrücknahme - als begründet. Der gegen die Beklagte ergangene Vollstreckungsbescheid war daher wie beantragt in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags (§§ 611ff., 675 BGB) kann die Klägerin von der Beklagten Begleichung der restlichen Hauptforderung in Höhe von 335,50 € verlangen.

Insbesondere kann die Beklagte sich nicht auf die Hinfälligkeit des geschlossenen Vertrags im Hinblick auf den von ihr erklärten Widerruf gem. den §§ 312, 355 BGB berufen. Denn Voraussetzung für das Vorliegen eines Widerrufsrechtes wäre, dass es sich bei der streitgegenständlichen Veranstaltung in Karlsruhe um eine "Freizeitveranstaltung" i.S.d. § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB gehandelt hätte. Eine solche liegt dann vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, aufgrund eines Gruppenzwangs oder aufgrund empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot. Das Freizeiterlebnis muss aufgrund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund stehen; der (angebliche) Unterhaltungswert muss vom eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ablenken (so ausdrücklich Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 312, Rdnr. 16 unter Bezugnahme u.a. auf BGH NJW 02, 3100). Diese Tatbestandsvoraussetzungen hat die Beklagte jedoch nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Alleine aufgrund dessen, dass es sich um ein "Casting" mit "Eventcharakter" gehandelt hat und die Beklagte nicht davon ausging, den streitgegenständli-

chen Vertrag zu unterschreiben, kann nicht auf eine "Freizeitveranstaltung" wie bspw. eine Kaffee- oder Butterfahrt geschlossen werden. Es hätte im Einzelnen und konkret dargelegt werden müssen, ob bzw. dass nach Art der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung der Freizeitcharakter im Vordergrund stand und Freizeitangebot und Verkaufsveranstaltung derart organisatorisch miteinander verwoben waren, dass sich der Kunde einem auf einen Geschäftsabschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen konnte. Diese Voraussetzungen vermag das Gericht nicht zu erkennen, sodass der Klage ohne Beweiserhebung stattzugeben war.

Die geltend gemachten und zuerkannten Verzugszinsen finden ihre Grundlage in den §§ 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 97 Abs. 1 ZPO sowie auf den §§ 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht